

17.04.02

K - AS - FJ - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
für Bildung und Forschung

**Verordnung über die Vertretung von Interessen der Auszubildenden
in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der
schulischen und betrieblichen Berufsbildung (IVVO)****A. Problem und Ziel**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung ist ermächtigt und verpflichtet, die Mitwirkung für Auszubildende, deren praktische Berufsbildung in einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (§ 1 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes) stattfindet, näher zu regeln (Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes und weiterer Gesetze (....) vom - § 18b des Berufsbildungsgesetzes). Die Verordnung über die Vertretung von Interessen der Auszubildenden in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (IVVO) soll auf dieser Grundlage erlassen werden und am 1. Juli 2002 in Kraft treten.

Die Verordnung über die Vertretung von Interessen der Auszubildenden in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (IVVO) hat das Ziel, alle die Fragen der Mitwirkung außerbetrieblicher Auszubildender, die das Gesetz vorsieht, rechtlich näher zu regeln.

Die Verordnung stellt einen wichtigen Beitrag zu dem Ziel dar, Auszubildenden in außerbetrieblichen Berufsbildungseinrichtungen die Möglichkeit einzuräumen, an demokratischer Willensbildung teilzunehmen und ihre Forderungen und Beschwerden kollektiv vortragen zu können.

...

B. Lösung

Erlass der Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder und Kommunen sind nicht quantifizierbar.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind durch die Verordnung nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Keine

17.04.02

K - AS - FJ - Wi

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Bildung und Forschung**

**Verordnung über die Vertretung von Interessen der Auszubildenden
in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der
schulischen und betrieblichen Berufsbildung (IVVO)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 17. April 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

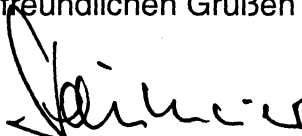
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Bildung und Forschung zu
erlassende

Verordnung über die Vertretung von Interessen der Auszubildenden in
sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und
betrieblichen Berufsausbildung (IVVO)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung über die Vertretung von Interessen
der Auszubildenden in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen
außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung
(IVVO)**

Vom 2002

Auf Grund des § 18b des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom (.....) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Anwendungsbereich, Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben der Interessenvertretung
	§ 1 Anwendungsbereich
	§ 2 Errichtung von Interessenvertretungen
	§ 3 Zahl der Mitglieder der Interessenvertretung
	§ 4 Allgemeine Aufgaben der Interessenvertretung
	§ 5 Mitwirkungsrechte der Interessenvertretung
	§ 6 Zusammenarbeit
	§ 7 Vermittlungsstelle
	§ 8 Versammlung
Abschnitt 2	Wahl der Interessenvertretung
Unterabschnitt 1	Wahlberechtigung und Wählbarkeit; Zeitpunkt der Wahlen zur Interessenvertretung
	§ 9 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
	§ 10 Zeitpunkt der Wahlen zur Interessenvertretung
Unterabschnitt 2	Vorbereitung der Wahl
	§ 11 Bestellung des Wahlvorstandes
	§ 12 Aufgaben des Wahlvorstandes
	§ 13 Erstellung der Liste der Wahlberechtigten
	§ 14 Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten
	§ 15 Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten
	§ 16 Wahlausschreiben
	§ 17 Wahlvorschläge
	§ 18 Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen
Unterabschnitt 3	Durchführung der Wahl
	§ 19 Stimmabgabe
	§ 20 Wahlvorgang
	§ 21 Feststellung des Wahlergebnisses
	§ 22 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl
	§ 23 Bekanntmachung der Gewählten
	§ 24 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
	§ 25 Wahlanfechtung
	§ 26 Wahlschutz und Wahlkosten

Abschnitt 3**Amtszeit der Interessenvertretung**

- § 27 Amtszeit der Interessenvertretung
- § 28 Verletzung von Pflichten
- § 29 Erlöschen der Mitgliedschaft in der Interessenvertretung;
Ersatzmitglieder

Abschnitt 4**Geschäftsführung der Interessenvertretung**

- § 30 Vorsitz der Interessenvertretung
- § 31 Einberufung der Sitzungen
- § 32 Sitzungen der Interessenvertretung
- § 33 Beschlüsse der Interessenvertretung
- § 34 Sitzungsniederschrift
- § 35 Geschäftsordnung der Interessenvertretung
- § 36 Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder
der Interessenvertretung
- § 37 Sprechstunden
- § 38 Kosten und Sachaufwand der Interessenvertretung

Abschnitt 5**Schlussvorschriften**

- § 39 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Anwendungsbereich, Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben der Interessenvertretung

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Für Auszubildende, deren praktische Berufsbildung in einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (§ 1 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes) mit in der Regel mindestens fünf Auszubildenden stattfindet und die nicht wahlberechtigt zum Betriebsrat nach § 7 des Betriebsverfassungsgesetzes, zur Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 60 des Betriebsverfassungsgesetzes oder zur Mitwirkungsvertretung nach § 36 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind (außerbetriebliche Auszubildende), bestimmt sich die Vertretung ihrer Interessen nach § 18a des Berufsbildungsgesetzes im Einzelnen nach den folgenden Vorschriften.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Berufsbildungseinrichtungen von Religionsgemeinschaften sowie auf andere Berufsbildungseinrichtungen, soweit sie eigene gleichwertige Regelungen getroffen haben.

§ 2

Errichtung von Interessenvertretungen

(1) In sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (§ 1 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes) mit in der Regel mindestens fünf außerbetrieblichen Auszubildenden wird eine Interessenvertretung gewählt.

(2) Rechte und Pflichten der Berufsbildungseinrichtung sind solche des Trägers der Berufsbildungseinrichtung.

§ 3

Zahl der Mitglieder der Interessenvertretung

- (1) Die Interessenvertretung besteht aus mindestens drei Mitgliedern, in Berufsbildungseinrichtungen mit in der Regel 200 bis 400 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern, in Berufsbildungseinrichtungen mit in der Regel mehr als 400 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern.
- (2) Die Interessenvertretung soll sich möglichst aus Vertretern und Vertreterinnen der verschiedenen Ausbildungsberufe der in der Berufsbildungseinrichtung tätigen außerbetrieblichen Auszubildenden zusammensetzen.
- (3) Das Geschlecht, das unter den außerbetrieblichen Auszubildenden in der Minderheit ist, muss mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis in der Interessenvertretung vertreten sein.

§ 4

Allgemeine Aufgaben der Interessenvertretung

- (1) Die Interessenvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:
 1. Maßnahmen, die den außerbetrieblichen Auszubildenden dienen, insbesondere in Fragen der Berufsausbildung, bei der Berufsbildungseinrichtung zu beantragen;
 2. Maßnahmen zur Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung der außerbetrieblichen männlichen und weiblichen Auszubildenden zu beantragen;
 3. darüber zu wachen, dass die zugunsten der außerbetrieblichen Auszubildenden geltenden Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften durchgeführt werden;
 4. Anregungen, insbesondere in Fragen der Berufsausbildung, von den außerbetrieblichen Auszubildenden entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, bei der Berufsbildungseinrichtung auf eine Erledigung hinzuwirken und die betroffenen außerbetrieblichen Auszubildenden über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu informieren;

5. die Integration ausländischer außerbetrieblicher Auszubildender in der Berufsbildungseinrichtung zu fördern und entsprechende Maßnahmen zu beantragen.

(2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist die Interessenvertretung durch die Berufsbildungseinrichtung rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Interessenvertretung kann verlangen, dass ihr die Berufsbildungseinrichtung die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt.

§ 5

Beteiligungsrechte der Interessenvertretung

(1) Die Interessenvertretung hat in folgenden Angelegenheiten der außerbetrieblichen Auszubildenden mitzuwirken:

1. Fragen der Ordnung im Arbeitsbereich der Berufsbildungseinrichtung und des Verhaltens der außerbetrieblichen Auszubildenden einschließlich der Aufstellung und Änderung einer Berufsbildungseinrichtungsordnung zu diesen Fragen;
2. Einführung und Anwendung von Fragebögen und Beurteilungsgrundsätzen, die sich auf außerbetriebliche Auszubildende beziehen,
3. Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften;
4. Gestaltung von Ausbildungsplätzen, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung sowie von Sanitär- und Aufenthaltsräumen;
5. Mitgestaltung sozialer Aktivitäten für die außerbetrieblichen Auszubildenden
6. Zuweisung und Kündigung von Wohnräumen, die den Auszubildenden mit Rücksicht auf das Bestehen eines Ausbildungsverhältnisses vermietet werden, sowie die allgemeine Festlegung der Nutzungsbedingungen.

(2) Die Interessenvertretung hat, soweit eine gesetzliche oder tarifvertragliche Regelung oder eine Betriebsvereinbarung oder eine Auflage in Förderbescheiden nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten der außerbetrieblichen Auszubildenden mitzubestimmen:

1. Fragen des Verhaltens der außerbetrieblichen Auszubildenden in der Berufsbildungseinrichtung
2. Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze und eines Urlaubsplanes sowie die Festsetzung der zeitlichen Lage des Urlaubs für einzelne Auszubildende,
3. Fragen der Verpflegung.

(3) Soweit Angelegenheiten im Sinne der Absätze 1 und 2 nur einheitlich für Arbeitnehmer und außerbetriebliche Auszubildende geregelt werden können und soweit sie Gegenstand einer Vereinbarung mit dem Betriebs- oder Personalrat oder einer sonstigen Mitarbeitervertretung sind oder sein sollen, sollen die Beteiligten auf eine einvernehmliche Regelung hinwirken.

(4) Die Berufsbildungseinrichtung hat die Interessenvertretung in den Angelegenheiten, in denen sie ein Beteiligungsrecht hat sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nummer 1 rechtzeitig und umfassend und in angemessener Weise zu unterrichten und sie vor Durchführung einer Maßnahme anzuhören. Beide Seiten haben darauf hinzuwirken, dass Einvernehmen erreicht wird. Lässt sich Einvernehmen nicht herstellen, so kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen.

(5) Weitergehende, einvernehmlich vereinbarte Formen der Beteiligung bleiben unberührt.

§ 6

Zusammenarbeit

(1) Die Berufsbildungseinrichtung, ihr Betriebs- oder Personalrat oder ihre sonstige Mitarbeitervertretung und die Interessenvertretung arbeiten vertrauensvoll zusammen. Die Berufsbildungseinrichtung und die Interessenvertretung sollen in der Regel einmal im Monat zu einer Besprechung zusammentreten. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernstesten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

(2) Vereinbarungen zwischen Berufsbildungseinrichtung und Interessenvertretung sind schriftlich niederzulegen und von beiden Seiten zu unterzeichnen. Werden den außerbetrieblichen Auszubildenden durch die Vereinbarung Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt, so gelten diese unmittelbar und zwingend gegenüber Berufsbildungseinrichtung und außerbetrieblichen Auszubildenden.

(3) Zur Wahrnehmung der in dieser Verordnung genannten Aufgaben und Befugnisse der in der Berufsbildungseinrichtung vertretenen Gewerkschaften ist deren Beauftragten nach Unterrichtung der Berufsbildungseinrichtung Zugang zu Berufsbildungseinrichtungen zu gewähren, soweit dem nicht unumgängliche Notwendigkeiten des Ausbildungsablaufes, zwingende Sicherheitsvorschriften oder der Schutz von Geschäftsheimnissen entgegenstehen.

§ 7

Vermittlungsstelle

(1) Die Vermittlungsstelle besteht aus einem oder einer unparteiischen, in Angelegenheiten sonstiger Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (§ 1 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes) erfahrenen Vorsitzenden, auf den oder die sich Berufsbildungseinrichtung und Interessenvertretung einigen müssen, und aus je einem oder einer von der Berufsbildungseinrichtung und von der Interessenvertretung benannten Beisitzer oder Beisitzerin. Berufsbildungseinrichtung und Interessenvertretung können je eine weitere Person mit beratender Stimme hinzuziehen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so schlagen die Berufsbildungseinrichtung und die Interessenvertretung je eine Person als Vorsitzenden oder Vorsitzende vor; durch Los wird entschieden, wer als Vorsitzender oder Vorsitzende tätig wird.

(2) Die Vermittlungsstelle hat unverzüglich tätig zu werden. Sie soll ihren Beschluss für einen Einigungsvorschlag innerhalb von zwölf Tagen fassen. Sie entscheidet nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse der Vermittlungsstelle sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu unterschreiben. Berufsbildungseinrichtung und Interessenvertretung können weitere Einzelheiten des Verfahrens vor der Vermittlungsstelle vereinbaren.

(3) Der Einigungsvorschlag der Vermittlungsstelle ersetzt nicht die Entscheidung der Berufsbildungseinrichtung. Die Berufsbildungseinrichtung hat unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig zu entscheiden. Folgt die Berufsbildungseinrichtung nicht dem Einigungsvorschlag der Vermittlungsstelle, so hat sie ihre Entscheidung schriftlich zu begründen. In den Fällen des § 5 Abs. 2 ist der Interessenvertretung vor einer endgültigen Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Bis dahin ist die Durchführung der Maßnahme auszusetzen. Fasst die Vermittlungsstelle innerhalb von zwölf Tagen keinen Beschluss für einen Einigungsvorschlag, gilt die Entscheidung der Berufsbildungseinrichtung.

§ 8

Versammlung

Die Interessenvertretung führt mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der außerbetrieblichen Auszubildenden durch. Die in der Berufsbildungseinrichtung für Versammlungen der Arbeitnehmer geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung; Teil- sowie Abteilungsversammlungen sind zulässig. Die Interessenvertretung kann im Einvernehmen mit der Berufsbildungseinrichtung in Angelegenheiten der beruflichen Bildung erfahrene Personen einladen.

Abschnitt 2

Wahl der Interessenvertretung

Unterabschnitt 1

Wahlberechtigung und Wählbarkeit; Zeitpunkt der Wahlen zur Interessenvertretung

§ 9

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle außerbetrieblichen Auszubildenden. Nicht wählbar ist, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

§ 10

Zeitpunkt der Wahlen zur Interessenvertretung

(1) Die regelmäßigen Wahlen zur Interessenvertretung finden alle zwei Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt, erstmals im Jahre 2002. Außerhalb dieser Zeiten finden Wahlen statt, wenn

1. die Gesamtzahl der Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl der Mitglieder der Interessenvertretung gesunken ist,
2. die Interessenvertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat oder
3. eine Interessenvertretung noch nicht gewählt ist.

(2) Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl zur Interessenvertretung stattgefunden, so ist sie in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. Hat die Amtszeit der

Interessenvertretung zu Beginn des für die nächsten Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, ist die Interessenvertretung in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen.

Unterabschnitt 2

Vorbereitung der Wahl

§ 11

Bestellung des Wahlvorstandes

(1) Spätestens zehn Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit bestellt die Interessenvertretung einen Wahlvorstand aus drei Wahlberechtigten oder, im Einvernehmen mit der Berufsbildungseinrichtung, sonstigen der Berufsbildungseinrichtung angehörenden Personen und einen oder eine von ihnen als Vorsitzenden oder Vorsitzende. Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann für den Fall seiner Verhinderung ein Ersatzmitglied bestellt werden. In Berufsbildungseinrichtungen mit weiblichen und männlichen außerbetrieblichen Auszubildenden sollen dem Wahlvorstand Frauen und Männer angehören. Jede in der Berufsbildungseinrichtung vertretene Gewerkschaft kann zusätzlich einen oder eine der Berufsbildungseinrichtung angehörenden Beauftragten oder angehörende Beauftragte als nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Wahlvorstand entsenden, sofern ihr nicht ein stimmberechtigtes Wahlvorstandsmitglied angehört.

(2) Ist in der Berufsbildungseinrichtung eine Interessenvertretung nicht vorhanden oder die Interessenvertretung nach § 28 aufgelöst, werden der Wahlvorstand und dessen Vorsitzender oder Vorsitzende in einer Versammlung der Wahlberechtigten gewählt. Die Berufsbildungseinrichtung fördert die Wahl; sie hat zu dieser Versammlung einzuladen. Unabhängig davon können drei Wahlberechtigte einladen.

(3) Besteht acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Interessenvertretung kein Wahlvorstand, so bestellt ihn das Arbeitsgericht auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Berufsbildungseinrichtung vertretenen Gewerkschaft; Absatz 1 gilt entsprechend. In dem Antrag können Vorschläge für die Zusammensetzung des Wahlvorstandes gemacht werden.

§ 12

Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch. Die Berufsbildungseinrichtung hat dem Wahlvorstand auf dessen Wunsch aus den Angehörigen des Fachpersonals eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unterstützt. Der Wahlvorstand kann außerbetriebliche Auszubildende und in der Berufsbildungseinrichtung Beschäftigte als Wahlhelfer und Wahlhelferinnen zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenzählung bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die Vertrauensperson und die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen haben die gleichen persönlichen Rechte und Pflichten, wie die Mitglieder der Interessenvertretung (§ 36). Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Berufsbildungseinrichtung wahr.

(2) Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Wahlvorstandes oder der Vertrauensperson zu unterzeichnen.

(3) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens eine Woche vor dem Tag stattfinden, an dem die Amtszeit der Interessenvertretung abläuft. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so ersetzt ihn das Arbeitsgericht auf Antrag von mindestens drei wahlberechtigten außerbetrieblichen Auszubildenden, der Interessenvertretung oder einer in der Berufsbildungseinrichtung vertretenen Gewerkschaft; § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Berufsbildungseinrichtung unterstützt den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie gibt ihm insbesondere alle für die Anfertigung der Liste der Wahlberechtigten erforderlichen Auskünfte und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

(5) Der Wahlvorstand stellt fest, welches Geschlecht unter den außerbetrieblichen Auszubildenden von seinem zahlenmäßigen Verhältnis in der Berufsbildungseinrichtung in

der Minderheit ist. Sodann errechnet der Wahlvorstand den Mindestanteil der Interessenvertretungssitze für das Geschlecht in der Minderheit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Zu diesem Zweck werden die Zahlen der am Tage des Erlasses des Wahlausschreibens in der Berufsbildungseinrichtung ausgebildeten Frauen und Männer in einer Reihe nebeneinander gestellt und beide durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen für die Zuweisung der zu verteilenden Sitze nicht mehr in Betracht kommen. Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie Interessenvertreter zu wählen sind. Das Geschlecht in der Minderheit erhält so viele Mitgliedersitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf es entfallen. Wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf beide Geschlechter zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welchem Geschlecht dieser Sitz zufällt.

§ 13

Erstellung der Liste der Wahlberechtigten

Der Wahlvorstand stellt eine Liste der Wahlberechtigten, getrennt nach den Geschlechtern, auf. Die Wahlberechtigten sollen mit dem Familiennamen und dem Vornamen, erforderlichenfalls dem Geburtsdatum, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

§ 14

Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten

Die Liste der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 15

Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten

(1) Wahlberechtigte und sonstige Beschäftigte der Berufsbildungseinrichtung, die ein be-

rechtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Wahl glaubhaft machen, können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens (§ 16) schriftlich beim Wahlvorstand Einspruch gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten einlegen.

(2) Über Einsprüche nach Absatz 1 entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Hält er den Einspruch für begründet, berichtigt er die Liste der Wahlberechtigten. Der Person, die den Einspruch eingelegt hat, wird die Entscheidung unverzüglich mitgeteilt; die Entscheidung muss ihr spätestens am Tag vor der Stimmabgabe zugehen.

(3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Liste der Wahlberechtigten nochmals auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. Im Übrigen kann nach Ablauf der Einspruchsfrist die Liste der Wahlberechtigten nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche oder bei Eintritt oder Ausscheiden eines Wahlberechtigten oder einer Wahlberechtigten bis zum Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.

§ 16

Wahlausschreiben

(1) Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das von dem oder der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Es muss enthalten:

1. das Datum seines Erlasses,
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes,
3. die Voraussetzungen der Wählbarkeit zur Interessenvertretung,
4. den Hinweis, wo und wann die Liste der Wahlberechtigten und diese Verordnung zur Einsicht ausliegen,
5. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist und dass Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,

6. den Anteil der Geschlechter und den Hinweis, dass das Geschlecht in der Minderheit in der Interessenvertretung mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein muss,
7. die Zahl der zu wählenden Interessenvertretungsmitglieder sowie die auf das Geschlecht in der Minderheit entfallenden Mindestsitze in der Interessenvertretung,
8. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
9. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterstützt werden muss (§ 17 Satz 2),
10. den Hinweis, dass der Wahlvorschlag einer in der Berufsbildungseinrichtung vertretenen Gewerkschaft von zwei Beauftragten unterzeichnet werden muss (§ 17 Satz 3),
11. den Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und dass nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nummer 8) eingereicht sind,
12. die Bestimmung des Ortes, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben werden,
13. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe,
14. den Ort und die Zeit der Stimmauszählung und der Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis anschließend festgestellt wird,
15. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.

(2) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tag seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen.

§ 17

Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten und die in der Berufsbildungseinrichtung vertretenen Gewerkschaften können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens schrift-

lich Vorschläge beim Wahlvorstand einreichen. Jeder Wahlvorschlag der Wahlberechtigten muss von mindestens drei Wahlberechtigten unterstützt werden. Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muss von zwei Beauftragten unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen. Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung zur Wahl.

§ 18

Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen

Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe und bis zum Abschluss der Stimmabgabe macht der Wahlvorstand die Namen der Bewerber und Bewerberinnen aus zugelassenen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge in gleicher Weise bekannt wie das Wahlausschreiben (§ 16 Abs. 2).

Unterabschnitt 3

Durchführung der Wahl

§ 19

Stimmabgabe

(1) Die Interessenvertretung wird in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(2) Die Wahlberechtigten können ihre Stimme nur für rechtswirksam vorgeschlagene Bewerber oder Bewerberinnen abgeben. Jeder Wahlberechtigte und jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Interessenvertretung gewählt werden. Der Stimmzettel muss einen Hinweis darauf enthalten, wie viele Bewerber im Höchstfall gewählt werden dürfen. Für jeden Bewerber oder jede Bewerberin kann nur eine Stimme abgegeben werden.

(3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Auf dem Stimmzettel sind die Bewerber und Bewerberinnen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe vom Familienname und Vorname, erforderlichenfalls des

Geburtsdatums, aufzuführen. Die Stimmzettel müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Das Gleiche gilt für die Wahlumschläge.

(4) Bei der Stimmabgabe wird durch Ankreuzen an der im Stimmzettel jeweils vorgesehenen Stelle die von dem Wählenden oder von der Wählenden gewählte Person gekennzeichnet. Stimmzettel, auf denen mehr als die zulässige Anzahl der Bewerber oder Bewerberinnen gekennzeichnet ist oder aus denen sich der Wille des Wählenden oder der Wählenden nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.

§ 20

Wahlvorgang

(1) Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne zu sorgen. Die Wahlurne muss vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht herausgenommen werden können, ohne dass die Urne geöffnet wird.

(2) Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. Sind Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen bestellt (§ 12 Abs. 1 Satz 3), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers oder einer Wahlhelferin.

(3) Der gekennzeichnete und in den Wahlumschlag gelegte Stimmzettel ist in die hierfür bereit gestellte Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlvorstandes und einem Wahlhelfer oder einer Wahlhelferin in der Liste der Wahlberechtigten vermerkt worden ist.

(4) Nach Abschluss der Wahl ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmenauszählung nicht unmittelbar nach der Beendigung der Wahl durchgeführt wird.

§ 21

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.

(2) Zunächst werden die dem Geschlecht in der Minderheit zustehenden Mindestsitze verteilt. Dazu werden die dem Geschlecht in der Minderheit zustehenden Mindestsitze mit Angehörigen dieses Geschlechts in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen besetzt.

(3) Nach der Verteilung der Mindestsitze des Geschlechts in der Minderheit nach Absatz 2 erfolgt die Verteilung der weiteren Sitze. Die weiteren Sitze werden mit Bewerberinnen und Bewerbern, unabhängig von ihrem Geschlecht, in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen besetzt.

(4) Haben in den Fällen des Absatzes 2 oder 3 für den zuletzt zu vergebenden Sitz in der Interessenvertretung mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los darüber, wer gewählt ist.

(5) Haben sich weniger Angehörige des Geschlechts in der Minderheit zur Wahl gestellt oder sind weniger Angehörige dieses Geschlechts gewählt worden als ihm Mindestsitze zustehen, so sind die insoweit überschüssigen Mitgliedersitze des Geschlechts in der Minderheit bei der Sitzverteilung nach Absatz 3 Satz 2 zu berücksichtigen.

(6) Der Wahlvorstand fertigt über das Ergebnis eine Niederschrift, die von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes unterschrieben wird. Die Niederschrift muss die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, die auf jeden Bewerber oder jede Bewerberin entfallenen Stimmenzahlen sowie die Namen der gewählten Bewerber und Bewerberinnen enthalten.

§ 22

Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

(1) Der Wahlvorstand benachrichtigt die zur Interessenvertretung Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl. Erklärt eine gewählte Person nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand ihre Ablehnung der Wahl, ist sie angenommen.

(2) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, tritt an ihre Stelle der Bewerber oder die Bewerberin mit der nächsthöchsten Stimmenzahl. Gehört die gewählte Person dem Geschlecht in der Minderheit an, so tritt an ihre Stelle die nicht gewählte Person dieses Geschlechts mit der nächsthöheren Stimmenzahl, wenn ansonsten das Geschlecht in der Minderheit nicht die ihm zustehenden Mindestsitze erhalten würde. Gibt es keine weiteren Angehörigen dieses Geschlechts, auf die Stimmen entfallen sind, geht dieser Sitz auf die nicht gewählte Person des anderen Geschlechts mit der nächsthöheren Stimmenzahl über.

§ 23

Bekanntmachung der Gewählten

Sobald die Namen der Mitglieder der Interessenvertretung endgültig feststehen, macht der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt (§ 16 Abs. 2) und teilt sie unverzüglich der Berufsbildungseinrichtung und den in der Berufsbildungseinrichtung vertretenen Gewerkschaften mit.

§ 24

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen und Stimmzettel, werden von der Interessenvertretung mindestens bis zum Ende der Wahlperiode aufbewahrt.

§ 25

Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann beim Arbeitsgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) Zur Anfechtung berechtigt sind mindestens drei Wahlberechtigte, eine in der Berufsbildungseinrichtung vertretene Gewerkschaft oder die Berufsbildungseinrichtung. Die Wahlanfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, zulässig.

§ 26

Wahlschutz und Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl der Interessenvertretung behindern. Insbesondere dürfen die außerbetrieblichen Auszubildenden in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.

(2) Niemand darf die Wahl der Interessenvertretung durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechung von Vorteilen beeinflussen.

(3) Die Kosten der Wahl trägt die Berufsbildungseinrichtung. Versäumnis von Ausbildungszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts, zur Betätigung im Wahlvorstand oder zur Tätigkeit als Wahlhelfer oder Wahlhelferin erforderlich ist, berechtigt die Berufsbildungseinrichtung nicht zur Minderung der Ausbildungsvergütung. Die Ausübung der genannten Tätigkeiten steht denen als Auszubildender oder Auszubildende gleich.

Abschnitt 3

Amtszeit der Interessenvertretung

§ 27

Amtszeit der Interessenvertretung

Die regelmäßige Amtszeit der Interessenvertretung beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn die Amtszeit der bisherigen Interessenvertretung noch nicht beendet ist, mit deren Ablauf. Die Amtszeit endet spätestens am 30. November des Jahres, in dem nach § 10 Abs. 1 Satz 1 die regelmäßigen Wahlen stattfinden. Die Amtszeit der außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraumes gewählten Interessenvertretung endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der neu gewählten Interessenvertretung, spätestens jedoch am 30. November des maßgebenden Wahljahres. Im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 endet die Amtszeit der bestehenden Interessenvertretung mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der neu gewählten Interessenvertretung.

§ 28

Verletzung von Pflichten

(1) Mindestens ein Viertel der wahlberechtigten außerbetrieblichen Auszubildenden, die Berufsbildungseinrichtung oder eine in der Berufsbildungseinrichtung vertretene Gewerkschaft können beim Arbeitsgericht den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Interessenvertretung oder die Auflösung der Interessenvertretung wegen grober Verletzung seiner oder ihrer gesetzlichen Pflichten beantragen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auch von der Interessenvertretung beantragt werden.

(2) Die Interessenvertretung oder eine in der Berufsbildungseinrichtung vertretene Gewerkschaft können bei groben Verstößen der Berufsbildungseinrichtung gegen ihre Verpflichtungen aus dieser Verordnung beim Arbeitsgericht beantragen, der Berufsbildungseinrichtung aufzugeben, eine Handlung zu unterlassen, die Vornahme einer Handlung zu dulden oder eine Handlung vorzunehmen.

§ 29

Erlöschen der Mitgliedschaft in der Interessenvertretung; Ersatzmitglieder

(1) Die Mitgliedschaft in der Interessenvertretung erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Ausscheiden aus der Berufsbildungseinrichtung,
4. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses nach § 1,
5. Verlust der Wählbarkeit,
6. Ausschluss aus der Interessenvertretung oder Auflösung der Interessenvertretung auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung.

(2) Scheidet ein Mitglied aus der Interessenvertretung aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung eines zeitweilig verhinderten Mitgliedes der Interessenvertretung.

(3) Die Ersatzmitglieder werden unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 3 der Reihe nach aus den nicht gewählten Bewerbern und Bewerberinnen der Vorschlagsliste entnommen. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Höhe der erreichten Stimmzahlen. § 22 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Abschnitt 4

Geschäftsführung der Interessenvertretung

§ 30

Vorsitz der Interessenvertretung

(1) Die Interessenvertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die ihn oder sie vertretende Person.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung die ihn oder sie vertretende Person vertritt die Interessenvertretung im Rahmen der von dieser gefassten Beschlüsse. Zur Entgegennahme von Erklärungen, die der Interessenvertretung gegenüber abzugeben sind, ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung die ihn oder sie vertretende Person berechtigt.

§ 31

Einberufung der Sitzungen

(1) Innerhalb einer Woche nach dem Wahltag beruft der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes die neu gewählte Interessenvertretung zu der nach § 30 Abs. 1 vorgeschriebenen Wahl ein und leitet die Sitzung.

(2) Die weiteren Sitzungen beruft der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Interessenvertretung ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende hat die Mitglieder der Interessenvertretung rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

(3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von der Berufsbildungseinrichtung beantragt wird.

(4) Die Berufsbildungseinrichtung nimmt an den Sitzungen, die auf ihr Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen sie ausdrücklich eingeladen worden ist, teil.

§ 32

Sitzungen der Interessenvertretung

(1) Die Sitzungen der Interessenvertretung finden in der Regel während der Ausbildungszeit statt. Die Interessenvertretung hat bei der Ansetzung der Sitzungen auf Ausbildungsabläufe in der Berufsbildungseinrichtung Rücksicht zu nehmen. Die Berufsbildungseinrichtung ist vom Zeitpunkt der Sitzung vorher zu verständigen. Die Sitzungen der Interessenvertretungen sind nicht öffentlich.

(2) Die Interessenvertretung kann die Vertrauensperson (§ 38 Abs. 3) und, wenn und soweit sie es für erforderlich hält, ein Mitglied des Betriebs- oder Personalrats oder einer sonstigen Mitarbeitervertretung, , einen Beauftragten oder eine Beauftragte einer in der Berufsbildungseinrichtung vertretenen Gewerkschaft auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Interessenvertretung oder, nach näherer Vereinbarung mit der Berufsbildungseinrichtung sonstige Dritte zu ihren Sitzungen hinzuziehen; in diesem Fall sind der Zeitpunkt der Sitzung und die Tagesordnung rechtzeitig mitzuteilen. Für die in Satz 1 genannten Personen gelten die Geheimhaltungspflicht sowie die Offenbarungs- und Verwertungsverbote gemäß § 36 Abs. 6 entsprechend.

§ 33

Beschlüsse der Interessenvertretung

(1) Die Beschlüsse der Interessenvertretung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Die Interessenvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig.

§ 34

Sitzungsniederschrift

Über die Sitzungen der Interessenvertretung ist eine Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst wurden, enthält. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied oder der Vertrauensperson (§ 38 Abs. 3) zu unterzeichnen. Ihr ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Hat die Berufsbildungseinrichtung oder ein Beauftragter oder eine Beauftragte einer Gewerkschaft an der Sitzung teilgenommen, so ist ihr oder ihm der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich auszuhändigen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich zu er-

heben; sie sind der Niederschrift beizufügen. Die Mitglieder der Interessenvertretung haben das Recht, die Unterlagen der Interessenvertretung jederzeit einzusehen.

§ 35

Geschäftsordnung der Interessenvertretung

Die Interessenvertretung kann sich für ihre Arbeit eine schriftliche Geschäftsordnung geben, in der weitere Bestimmungen über die Geschäftsführung getroffen werden.

§ 36

Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder der Interessenvertretung

- (1) Die Mitglieder der Interessenvertretung führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.
- (2) Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden.
- (3) Sie sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung der Ausbildungsvergütung zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Arbeiten erforderlich ist. Die Tätigkeit in der Interessenvertretung steht der Ausbildung in der Berufsbildungseinrichtung gleich.
- (4) Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit der Interessenvertretung erforderlich sind. Unbeschadet von Satz 1 hat jedes Mitglied der Interessenvertretung Anspruch auf Freistellung ohne Minderung der Ausbildungsvergütung für insgesamt fünf Tage während seiner regelmäßigen Amtszeit zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen.
- (5) Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Absätze 3 und 4 kann die Vermittlungsstelle angerufen werden. § 7 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten bleibt unberührt.

(6) Die Mitglieder der Interessenvertretung sind verpflichtet,

1. über ihnen wegen ihres Amtes bekannt gewordene persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Auszubildenden, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren und
2. ihnen wegen ihres Amtes bekannt gewordene und von der Berufsbildungseinrichtung ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht zu offenbaren und nicht zu verwerten.

Die Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Sie gelten nicht gegenüber den Mitgliedern der Interessenvertretung und der Vertrauensperson (§ 38 Abs. 3) sowie im Verfahren vor der Vermittlungsstelle.

§ 37

Sprechstunden

(1) Die Interessenvertretung kann während der Ausbildungszeit Sprechstunden einrichten. Zeit und Ort sind mit der Berufsbildungseinrichtung zu vereinbaren.

(2) Versäumnis von Beschäftigungszeit, die zum Besuch der Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme der Interessenvertretung erforderlich ist, berechtigt die Berufsbildungseinrichtung nicht zur Minderung der Ausbildungsvergütung der außerbetrieblichen Auszubildenden. Diese Zeit steht der Beschäftigung in der Berufsbildungseinrichtung gleich.

§ 38

Kosten und Sachaufwand der Interessenvertretung

(1) Die durch die Tätigkeit der Interessenvertretung entstehenden Kosten trägt die Berufsbildungseinrichtung. Das Gleiche gilt für die durch die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 36 Abs. 4 entstehenden Kosten. Die Erhebung und

Leistung von Beiträgen der Auszubildenden für Zwecke der Interessenvertretung ist unzulässig.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Berufsbildungseinrichtung in erforderlichem Umfang Räume und sächliche Mittel zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Berufsbildungseinrichtung hat der Interessenvertretung auf deren Wunsch aus dem Fachpersonal eine Person ihres Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die sie bei ihrer Tätigkeit unterstützt. Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Berufsbildungseinrichtung wahr. Die Berufsbildungseinrichtung hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu fördern. Für die Vertrauensperson gilt § 36 entsprechend.

Abschnitt 5

Schlussvorschriften

§ 39

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

**Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
Edelgard Bulmahn**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes (.....) vom 2002 ist am in Kraft getreten. Es sieht in Artikel 1 die Einrichtung einer Interessenvertretung für Auszubildende in außerbetrieblichen Ausbildungsstätten vor (§ 18a des Berufsbildungsgesetzes) und ermächtigt das Bundesministerium für Bildung und Forschung, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, auf welche Fragen sich die Beteiligung erstreckt sowie die Zusammensetzung, die Amtszeit der Interessenvertretung, die Durchführung der Wahl, insbesondere die Feststellung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie Art und Umfang der Beteiligung zu bestimmen (§ 18b des Berufsbildungsgesetzes).

Durch die Verordnung über die Vertretung von Interessen der Auszubildenden in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (IVVO) macht das Bundesministerium für Bildung und Forschung von dieser Ermächtigung Gebrauch.

Die Vorschriften der IVVO orientieren sich weitestgehend an den Vorschriften für die Jugend- und Auszubildendenvertretung nach Betriebsverfassungsgesetz (§§ 60 ff. des Betriebsverfassungsgesetzes). Unterschiede zu den Bestimmungen des §§ 60 ff. des Betriebsverfassungsgesetzes ergeben sich insbesondere unter rechtlichen und strukturellen Gesichtspunkten:

- Im Gegensatz zu Jugendlichen und Auszubildenden in Betrieben, die dem Betriebsverfassungsgesetz unterliegen, sind Auszubildende in außerbetrieblichen Ausbildungsstätten nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts keine Arbeitnehmer.
- Unabhängig davon, ob in der Berufsbildungseinrichtung ein Betriebsrat vorhanden ist, kann deshalb die Interessenvertretung nach § 18a des Berufsbildungsgesetzes nicht in gleicher Weise mit dem Betriebsrat zusammenwirken wie eine Jugend- und Auszubildendenvertretung. Sie vertritt deshalb ihre Interessen nicht über einen evtl. vorhandenen Betriebsrat, sondern direkt gegenüber der Berufsbildungseinrichtung.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Absatz 1 greift den Begriff der außerbetrieblichen Auszubildenden nach § 18a des Berufsbildungsgesetzes auf. Zugleich wird damit der Begriff des „außerbetrieblichen Auszubildenden“ definiert. Auszubildende sind diejenigen Personen, die eine berufliche Erstausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz durchführen. Nicht erfasst von der Verordnung sind demnach Umschüler und Weiterbildungsteilnehmer. Den Ausbildungsverträgen in außerbetrieblichen Ausbildungsstätten liegt in der Regel ein sozialleistungsrechtliches Verhältnis nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch zugrunde. Daneben gibt es Bund-Länder-Programme, Länderprogramme und sonstige Programme, die eine berufliche Erstausbildung in außerbetrieblichen Ausbildungsstätten fördern. Auszubildende, die das aktive oder passive Wahlrecht zu anderen Mitwirkungsvertretungen wie dem Betriebsrat nach § 7 des Betriebsverfassungsgesetzes, der Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 60 des Betriebsverfassungsgesetzes oder zur Mitwirkungsvertretung nach § 36 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch haben, werden vom Anwendungsbereich der IVVO nicht erfasst. Damit wird eine Verdopplung der Vertretung der Interessen vermieden.

Absatz 2 ist veranlasst durch das verfassungsrechtlich gewährleistete kirchliche Selbstbestimmungsrecht (Artikel 140 des Grundgesetzes i.V.m. Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung) unter Berücksichtigung von Regelungen wie § 118 Betriebsverfassungsgesetz und § 112 Bundespersonalvertretungsgesetz. Gleichzeitig wird durch diese Regelung anerkannt, dass es vielerorts bereits gut funktionierende Interessenvertretungen gibt.

Zu § 2 (Errichtung von Interessenvertretungen)

Absatz 1 greift die Regelung des § 18a Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes und § 1 IVVO auf. Die Mindestanzahl von fünf außerbetrieblichen Auszubildenden lehnt sich an §§ 1 und 60 des Betriebsverfassungsgesetzes an.

Absatz 2 stellt klar, dass mit dem in § 18a des Berufsbildungsgesetzes und §§ 1 ff. IVVO verwendeten Begriff „Berufsbildungseinrichtung“ der Rechtsträger der Einrichtung (Träger von Rechten und Pflichten) gemeint ist.

Zu § 3 (Zahl der Mitglieder der Interessenvertretung)

Absatz 1 regelt die Mindestgröße der Interessenvertretung. Im Unterschied zu §§ 9 und 62 Absatz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes besteht diese aus drei Mitgliedern. Damit wird insbesondere auf das jugendliche Alter der außerbetrieblichen Auszubildenden und die Tatsache Rücksicht genommen, dass neben der Interessenvertretung im Unterschied zur Jugend- und Auszubildendenvertretung nach Betriebsverfassungsgesetz oftmals kein Betriebsrat existiert. Im Übrigen bestimmt sich die Größe der Interessenvertretung nach der Zahl der in der Berufsbildungseinrichtung auszubildenden Wahlberechtigten. Die Zahl der Mitglieder der Interessenvertretung wird auf sieben begrenzt.

Absatz 2 ist angelehnt an § 15 Absatz 1 und § 62 Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes.

Absatz 3 ist angelehnt an § 15 Absatz 2 und § 62 Absatz 3 des Betriebsverfassungsgesetzes.

Zu § 4 (Allgemeine Aufgaben der Interessenvertretung)

Absatz 1 enthält eine Beschreibung der der Interessenvertretung übertragenen allgemeinen Aufgaben. Diese allgemeinen Aufgaben entsprechen weitgehend allgemeinen Grundsätzen der Interessenvertretung, wie sie z. B. in §§ 70 und 80 Absatz 1 Nr. 1, 2, 2a, 3 und 7 des Betriebsverfassungsgesetzes enthalten sind. In dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 22. Juni 2001 zur rechtlichen Absicherung von Mitwirkungsmöglichkeiten außerbetrieblicher Auszubildender im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes, Buchstabe d) der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, BT-Drs. 14/6352 vom 20. Juni 2001, sind diese Aufgaben der Interessenvertretung ausdrücklich genannt.

Absatz 2 ist angelehnt an § 70 Absatz 2 und § 80 Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes.

Zu § 5 (Beteiligungsrechte der Interessenvertretung)

Die Gegenstände der in Absatz 1 Nr. 1 und 3 geregelten Mitwirkung entsprechen den Gegenständen der Mitbestimmung des Betriebsrats nach § 87 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 7 des Betriebsverfassungsgesetzes; Absatz 1 Nr. 2 lehnt sich an § 94 des Betriebsverfassungsgesetzes an; Absatz 1 Nr. 4 lehnt sich an § 90 Absatz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes an. Absatz 1 Nr. 5 berücksichtigt die besonderen Belange der außerbetrieblichen Auszubildenden und die Erfahrungen bei bereits bestehenden Interessenvertretungen. Absatz 1 Nr. 6 lehnt sich an § 87 Absatz 1 Nr. 9 des Betriebsverfassungsgesetzes an.

Absatz 2 räumt der Interessenvertretung in den Bereichen Fragen des Verhaltens der außerbetrieblichen Auszubildenden, Urlaub und Verpflegung besondere Beteiligungsrechte ein (s. auch § 7 Absatz 3 Satz 4).

Absatz 3 stellt klar, dass in Angelegenheiten, soweit sie nur einheitlich für Arbeitnehmer und außerbetriebliche Auszubildende geregelt werden können, z. B. Fragen der Ordnung der Berufsbildungseinrichtung oder der Verhütung von Arbeitsunfällen und soweit sie Gegenstand einer Vereinbarung mit dem Betriebs- oder dem Personalrat oder einer sonstigen Mitarbeitervertretung sind oder sein sollen, die Beteiligten auf eine einvernehmliche Regelung hinwirken sollen.

Absatz 4 regelt die Art und Weise der Beteiligung. Berufsbildungseinrichtungen und Interessenvertretung sind verpflichtet, eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Kommt eine solche Regelung nicht zustande, kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen. Die Vermittlungsstelle ist ein Gremium zur Vermittlung in Konfliktfällen zwischen der Berufsbildungseinrichtung und der Interessenvertretung. Ihre in einen Einigungsvorschlag mündenden Beschlüsse ersetzen die Entscheidung der Berufsbildungseinrichtung nicht (s. im Einzelnen § 7 Absatz 3), geben der Beteiligung der außerbetrieblichen Auszubildenden aber größeres Gewicht.

Die Bildung der Vermittlungsstelle und das Vermittlungsverfahren werden in § 7 geregelt.

Absatz 5 berücksichtigt, dass in einer Vielzahl von Berufsbildungseinrichtungen bereits in der Vergangenheit einvernehmliche Formen der Beteiligung gefunden wurden und eröffnet die Möglichkeit, auf spezifische Besonderheiten von Berufsbildungseinrichtungen einzugehen.

Zu § 6 (Zusammenarbeit)

Der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 22. Juni 2001 fordert die Kooperation der Interessenvertretung mit der Arbeitnehmervertretung und der Jugend- und Auszubildendenvertretung der Berufsbildungseinrichtung. Absatz 1 Satz 1 entspricht dem allgemeinen Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit, wie er sich auch in § 2 Absatz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes wiederfindet. Die Sätze 2 und 3 entsprechen einem allgemeinen für den Betriebsrat sowie für andere Interessenvertretungen geltenden Grundsatz (vgl. § 74 Absatz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes).

Absatz 2 bestimmt, dass Vereinbarungen zwischen Berufsbildungseinrichtung und Interessenvertretung unmittelbare und zwingende Rechte und Pflichten von Berufsbildungseinrichtung und außerbetrieblichen Auszubildenden begründen können.

Absatz 3 lehnt sich an § 2 Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes an.

Zu § 7 (Vermittlungsstelle)

Die Bildung der Vermittlungsstelle und das Vermittlungsverfahren werden in den Absätzen 1 bis 3 geregelt.

Die Vermittlungsstelle besteht aus drei Personen: einem oder einer einvernehmlich zu bestimmenden Vorsitzenden, der oder die aus dem Personal der Berufsbildungseinrichtung oder von außerhalb der Berufsbildungseinrichtung kommen kann und bei dem oder der es sich um eine unparteiische, in außerbetrieblicher Ausbildung erfahrene Persönlichkeit handeln muss, sowie aus je einem von der Berufsbildungseinrichtung und von der Interessenvertretung zu benennenden Beisitzer oder einer Beisitzerin. Kommt eine Einigung über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nicht zustande, so schlagen die Berufsbildungseinrichtung und die Interessenvertretung je eine Person als Vorsitzenden vor; durch Los wird entschieden, wer als Vorsitzender oder Vorsitzende tätig wird. Die Regelung ist § 18a Absatz 3 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes nachgebildet. Diese Lösung erscheint gegenüber dem organisatorisch und zeitlich aufwendigen Verfahren der Bestimmung des oder der Vorsitzenden durch das Arbeitsgericht sachgerecht.

Die Berufsbildungseinrichtung und die Interessenvertretung dürfen je einen nichtstimmberechtigten Dritten als Berater hinzuziehen; insbesondere der Interessenvertretung soll hiermit

die Möglichkeit eröffnet werden, sich einer in Berufsbildungsfragen erfahrenen Person zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu bedienen.

Absatz 2 regelt die für die Vermittlungsstelle maßgeblichen Verfahrensvorschriften nicht abschließend. Berufsbildungseinrichtung und Interessenvertretung sind ausdrücklich befugt, weitere Einzelheiten des Verfahrens vor der Vermittlungsstelle zu vereinbaren.

Absatz 3 regelt, dass der Einigungsvorschlag der Vermittlungsstelle für die Berufsbildungseinrichtung nicht bindend ist. Die Berufsbildungseinrichtung hat unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlags und in den Fällen des § 5 Absatz 2 nach nochmaliger Anhörung der Interessenvertretung erneut und endgültig zu entscheiden. Eine schriftliche Begründung ist bei Ablehnung des Einigungsvorschlages der Vermittlungsstelle erforderlich. Die Entscheidung der Berufsbildungseinrichtung ist jedoch bis zum Vorschlag der Vermittlungsstelle, längstens für zwölf Tage, auszusetzen.

Zu § 8 (Versammlung)

Satz 1 bestimmt die Mindestanzahl der Versammlungen der außerbetrieblichen Auszubildenden, die von der Interessenvertretung durchzuführen sind. Satz 2 schließt auch die Möglichkeit von Teilversammlungen oder Abteilungsversammlungen ein.

Satz 3 stellt klar, dass die Interessenvertretung auch andere, interne oder externe, in Angelegenheiten der beruflichen Bildung erfahrene Personen zu den Versammlungen einladen kann. Hierzu hat sie das Einvernehmen mit der Berufsbildungseinrichtung herzustellen.

Zu Abschnitt 2 (Wahl der Interessenvertretung)

Zu Unterabschnitt 1 (Wahlberechtigung und Wählbarkeit; Zeitpunkt der Wahlen zur Interessenvertretung)

Zu § 9 (Wahlberechtigung und Wählbarkeit)

Die Vorschrift betrifft das aktive und passive Wahlrecht zur Interessenvertretung. Satz 2 ist an § 61 Absatz 2, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 3 des Betriebsverfassungsgesetzes angelehnt.

Zu § 10 (Zeitpunkt der Wahlen zur Interessenvertretung)

Die Regelung ist an § 64 des Betriebsverfassungsgesetzes angelehnt.

Zu Unterabschnitt 2 (Vorbereitung der Wahl)

Zu § 11 (Bestellung des Wahlvorstandes)

Die Regelung des Absatz 1 ist § 63 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes nachgebildet. Der Wahlvorstand muss nicht ausschließlich aus Wahlberechtigten gebildet werden, ihm können auch sonstige von der Berufsbildungseinrichtung Beschäftigte, etwa sozialpädagogische Betreuer oder sonstige Mitarbeiter des Stammpersonals angehören.

Absatz 2 Satz 1 ist angelehnt an § 17 Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes. Absatz 2 Satz 2 verpflichtet die Berufsbildungseinrichtung, die Wahl der Interessenvertretung zu unterstützen und eine Versammlung der Wahlberechtigten zur Wahl des Wahlvorstandes einzuberufen, wenn in der Berufsbildungseinrichtung eine Interessenvertretung nicht vorhanden ist. Unabhängig davon können drei Wahlberechtigte zu der Versammlung einladen.

Absatz 3 ist § 16 Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes nachgebildet.

Zu § 12 (Aufgaben des Wahlvorstandes)

Absatz 1 Satz 1 beschreibt die allgemeinen Aufgaben des Wahlvorstandes. Um dem Wahlvorstand die Arbeit zu erleichtern, kann er sich nach Absatz 1 Satz 2 bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl von einer Person seines Vertrauens unterstützen lassen. Ihn stehen die gleichen Rechte zu, wie der der Interessenvertretung zur Verfügung gestellten Vertrauensperson (vgl. § 38 Absatz 3).

Von der Vertrauensperson zu unterscheiden sind die vom Wahlvorstand ggf. bestellten Wahlhelfer und Wahlhelferinnen. Ihre Unterstützung beschränkt sich auf eine Hilfeleistung bei der Wahl selbst. Zu Wahlhelfern und Wahlhelferinnen können Auszubildende und in der Berufsbildungseinrichtung Beschäftigte bestellt werden.

Für die Mitglieder des Wahlvorstandes, die Vertrauensperson sowie die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen gilt § 36 entsprechend. Das heißt u.a., dass diese Personen wegen ihres Amtes von der Berufsbildungseinrichtung nicht benachteiligt oder begünstigt werden dürfen. Sie sind erforderlichenfalls von ihrer Arbeit oder Ausbildung ohne Minderung des Arbeits- oder Ausbildungsentgelts zu befreien und zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichtet. Die Vertrauensperson unterliegt keinen Weisungen der Berufsbildungseinrichtung.

Absatz 2 unterstützt die Verpflichtung des Wahlvorstandes, die Wahl ordnungsgemäß durchzuführen. Er ist im Übrigen angelehnt an § 1 Absatz 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung - WO).

Absatz 3 ist angelehnt an § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes.

Absatz 4 ist § 2 Absatz 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung - WO) nachgebildet.

Absatz 5 gibt dem Wahlvorstand die Handlungsanleitung, wie er die Anzahl der Mindestsitze für das Geschlecht in der Minderheit nach § 3 Abs. 3 ermittelt. Die Regelung ist § 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung - WO) nachgebildet.

Zu § 13 (Erstellung der Liste der Wahlberechtigten)

§ 13 ist § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung - WO) nachgebildet. Das Geburtsdatum ist nur dann aufzuführen, wenn es – etwa bei Gleichheit von Vor- und Nachnamen – erforderlich ist, um eine Personenverwechslung auszuschließen.

Zu § 14 (Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten)

Die Regelung lehnt sich an § 2 Absatz 4 Satz 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung - WO) an.

Zu § 15 (Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten)

Die Regelung entspricht § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung - WO).

Zu § 16 (Wahlausschreiben)

Die Regelung ist an § 3 der Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung - WO) angelehnt.

Zu § 17 (Wahlvorschläge)

Die Regelung ist an § 63 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 3 bis 5 des Betriebsverfassungsgesetzes angelehnt.

Zu § 18 (Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen)

Die Vorschrift ist angelehnt an § 10 Absatz 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung - WO).

Zu Unterabschnitt 3 (Durchführung der Wahl)

Zu § 19 (Stimmabgabe)

Absatz 1 bestimmt, dass die Interessenvertretung in geheimer und unmittelbarer Wahl zu wählen ist. Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

Die Regelung des Absatz 2 folgt aus dem in Absatz 1 festgelegten Prinzip der Mehrheitswahl. Jeder Wahlberechtigte und jede Wahlberechtigte darf so viele Stimmen abgeben, wie Plätze in der Interessenvertretung zu besetzen sind, jedoch für jeden Bewerber oder jede Bewerberin nur eine Stimme.

Absatz 3 entspricht allgemeinen Wahlrechtsgrundsätzen. Das Geburtsdatum ist nur dann aufzuführen, wenn es – etwa bei Gleichheit von Vor- und Nachnamen – erforderlich ist, um eine Personenverwechslung auszuschließen.

Die Regelung des Absatz 4 entspricht allgemeinen Wahlrechtsgrundsätzen.

Zu § 20 (Wahlvorgang)

Diese Regelung stellt sicher, dass die Wahl geheim ist. Sie lehnt sich an § 12 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung - WO) an.

Zu § 21 (Feststellung des Wahlergebnisses)

Absatz 1 entspricht § 13 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung - WO).

Die Absätze 2 bis 5 entsprechen § 22 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung - WO).

Absatz 6 lehnt sich an § 16 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung - WO) an.

Zu § 22 (Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl)

Die Regelung des Absatz 1 ist an § 17 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung - WO) angelehnt. Die Regelung des Absatz 2 lehnt sich an § 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung - WO) an.

Zu § 23 (Bekanntmachung der Gewählten)

Die Regelung ist an § 18 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung - WO) angelehnt.

Zu § 24 (Aufbewahrung der Wahlunterlagen)

Die Regelung ist an § 19 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung - WO) angelehnt.

Zu § 25 (Wahlanfechtung)

Die Regelung ist an § 63 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 19 des Betriebsverfassungsgesetzes angelehnt. Ab dem sind aufgrund von Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes die Arbeitsgerichte für Angelegenheiten der Interessenvertretung, wie z. B. die Anfechtung der Interessenvertretungswahlen zuständig.

Zu § 26 (Wahlschutz und Wahlkosten)

Die Regelung entspricht § 63 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 20 des Betriebsverfassungsgesetzes.

Absatz 3 bestimmt, dass die Berufsbildungseinrichtung die Kosten der Wahl zu tragen hat. Für die nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geförderten Ausbildungsverhältnisse übernimmt die Bundesanstalt für Arbeit Kosten im Rahmen der Sach- und Verwaltungskosten als Teil der Maßnahmekosten.

Zu Abschnitt 3 (Amtszeit der Interessenvertretung)

Zu § 27 (Amtszeit der Interessenvertretung)

Die Regelung orientiert sich an § 64 Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes.

Zu § 28 (Verletzung von Pflichten)

Die Vorschrift lehnt sich an § 65 in Verbindung mit § 23 des Betriebsverfassungsgesetzes an.

Zu § 29 (Erlöschen der Mitgliedschaft in der Interessenvertretung; Ersatzmitglieder)

Die Regelungen des Absatzes 1 entsprechen § 65 Absatz 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 des Betriebsverfassungsgesetzes.

Absatz 2 entspricht § 65 Absatz 1 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes.

Absatz 3 entspricht den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Die Vorschrift lehnt sich an § 65 Absatz 1 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 Satz 3 des Betriebsverfassungsgesetzes an.

Zu Abschnitt 4 (Geschäftsführung der Interessenvertretung)

Zu § 30 (Vorsitz der Interessenvertretung)

Die Regelung ist an die Grundsätze über den Vorsitz der Jugend- und Auszubildendenvertretung und des Betriebsrates (§ 65 Absatz 1 und § 26 des Betriebsverfassungsgesetzes) angelehnt.

Zu § 31 (Einberufung der Sitzungen)

Die Regelung ist an die Grundsätze für die Einberufung von Sitzungen des Betriebsrates (§ 29 des Betriebsverfassungsgesetzes) angelehnt.

Zu § 32 (Sitzungen der Interessenvertretung)

Absatz 1 ist an die Grundsätze über die Sitzung der Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Betriebsratssitzung (§ 65 Absatz 1 und § 30 des Betriebsverfassungsgesetzes) angelehnt.

Absatz 2 bestimmt, dass die Interessenvertretung berechtigt ist, die Vertrauensperson (§ 38 Absatz 3), ein Mitglied des Betriebs- oder Personalrats oder der in der Berufsbildungseinrichtung sonst gewählten Mitarbeitervertretung, einen Beauftragten oder eine Beauftragte einer in der Berufsbildungseinrichtung vertretenen Gewerkschaft auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Interessenvertretung oder, nach näherer Vereinbarung mit der Berufsbildungseinrichtung, sonstige Dritte zu ihren Sitzungen hinzuzuziehen. Die letztgenannte Regelung entspricht § 65 Absatz 1 in Verbindung mit § 31 Betriebsverfassungsgesetz. Für die hinzugezogenen Personen gelten die Geheimhaltungspflicht sowie die Offenbarungs- und Verwertungsverbote gemäß § 36 Absatz 6.

Zu § 33 (Beschlüsse der Interessenvertretung)

Die Regelung ist an die Grundsätze über Beschlüsse der Jugend- und Auszubildendenvertretung und des Betriebsrats (§ 65 Absatz 1 und § 33 des Betriebsverfassungsgesetzes) angelehnt.

Zu § 34 (Sitzungsniederschrift)

Die Regelung ist an die Grundsätze über die Niederschrift bei Sitzungen der Jugend- und Auszubildendenvertretung und des Betriebsrats (§ 65 Absatz 1 und § 34 des Betriebsverfassungsgesetzes) angelehnt.

Zu § 35 (Geschäftsordnung der Interessenvertretung)

Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, soweit dies von der Interessenvertretung als notwendig angesehen wird, über die in dieser Verordnung hinaus aufgestellten Bedingungen weitere Regelungen für ihre Arbeit in einer schriftlichen Geschäftsordnung festzulegen.

Zu § 36 (Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder der Interessenvertretung)

Absatz 1 und Absatz 3 lehnen sich an § 65 Absatz 1 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 und Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes an.

Absatz 2 regelt wie § 78 des Betriebsverfassungsgesetzes, dass Mitglieder der Interessenvertretung in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden dürfen.

Absatz 3 lehnt sich an § 65 Absatz 1 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes an.

Absatz 4 bestimmt allgemein, dass die Mitglieder der Interessenvertretung für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen freizustellen sind, soweit die in diesen Veranstaltungen vermittelten Kenntnisse für die Arbeit in der Interessenvertretung erforderlich sind. Darüber hinaus ist eine Freistellung für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für insgesamt fünf Tage während der Amtszeit der Interessenvertretung möglich.

Absatz 5 bestimmt, dass bei Streitigkeiten über den Umfang der Arbeitsbefreiung von Mitgliedern der Interessenvertretung oder die Teilnahme von Mitgliedern der Interessenvertretung an Schulungs- und Bildungsmaßnahmen unter Zugrundelegung der Bestimmungen über das Konfliktregelungsverfahren (vgl. § 5 Absatz 3 und § 7) zunächst eine Einigung zwischen der Berufsbildungseinrichtung und der Interessenvertretung versucht werden muss. Gegen die von der Berufsbildungseinrichtung – nach Einschaltung der Vermittlungsstelle – getroffene Entscheidung bleibt es den Mitgliedern der Interessenvertretung unbenommen, den Rechtsweg zum zuständigen Arbeitsgericht zu beschreiten.

Absatz 6 lehnt sich an § 79 des Betriebsverfassungsgesetzes an.

Zu § 37 (Sprechstunden)

Die Regelung lehnt sich an § 39 des Betriebsverfassungsgesetzes an.

Zu § 38 (Kosten- und Sachaufwand der Interessenvertretung)

Die Vorschrift verpflichtet die Berufsbildungseinrichtung, die durch die Tätigkeit der Interessenvertretung entstehenden Kosten zu tragen. Wie in anderen Fällen auch (vgl. § 65 Absatz 1 und § 40 des Betriebsverfassungsgesetzes) sind dies nur die notwendigen Kosten.

Zu den durch die Tätigkeit der Interessenvertretung verursachten notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für die Fortzahlung der Auszubildendenvergütung während der Arbeitsbefreiung sowie die durch die Teilnahme von Mitgliedern der Interessenvertretung an Bildungs- und Schulungsveranstaltungen verursachten Kosten. Durch die Inanspruchnahme dritter Personen nach den §§ 7 Abs. 1, 8 Satz 3 oder 32 Abs. 2 Satz 1 entstehende Kosten werden nur erstattet, wenn dies mit Einverständnis der Ausbildungseinrichtung erfolgt ist.

Absatz 2 verpflichtet die Berufsbildungseinrichtung, der Interessenvertretung für die Sitzung und Sprechstunden sowie für die laufende Geschäftsführung die erforderlichen sächlichen Mittel zur Verfügung zu stellen (z.B. Schreibmaterial, Fernsprecher, Gesetzestexte, Inventar usw.). (Vgl. auch § 65 Absatz 1 und § 40 Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes).

Die in Absatz 3 getroffene Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass das Gelingen der Mitwirkung der außerbetrieblichen Auszubildenden in der Bildungseinrichtung ohne die beratende, anleitende und mitorganisierende Unterstützung einer dritten Person oftmals nicht möglich sein wird. Es ist sinnvoll, dass diese Vertrauensperson aus dem Kreis der Arbeitnehmer mit sozialpädagogischer Vorbildung in der Berufsbildungseinrichtung gewählt wird.

Die der Interessenvertretung von der Berufsbildungseinrichtung zur Verfügung gestellte Vertrauensperson nimmt ihr Amt in eigener Verantwortung wahr. Es ist der Berufsbildungseinrichtung untersagt, ihr Weisungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu erteilen oder in anderer Weise Einfluss auf ihre Tätigkeit zu nehmen. So soll von vornherein der Anschein vermieden werden, dass die Berufsbildungseinrichtung über sie Einfluss auf die von der Interessenvertretung zu treffenden Entscheidungen nehmen könnte oder wollte. Darüber hinaus wird die Berufsbildungseinrichtung verpflichtet, die Vertrauensperson bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu fördern, also sie aktiv bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe zu unterstützen. Die persönlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder der Interessenvertretung gemäß § 36 gelten für die Vertrauensperson entsprechend.

Zu Abschnitt 5 Schlussvorschriften

Zu § 39 (Inkrafttreten)

§ 39 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

C. Finanzieller Teil

Für die nach § 241 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Auszubildenden, die etwa 38 Prozent der außerbetrieblichen Auszubildenden im Sinne von § 1 ausmachen, legt bereits die Durchführungsanweisung 241.410 Absatz 1 Satz 3 des Runderlass 8/98 der Bundesanstalt für Arbeit zu § 241 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch fest, dass die Maßnahmeträger den Auszubildenden eine angemessene Mitwirkung in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten zu ermöglichen haben. Auch in vielen sonstigen Berufsbildungseinrichtungen wird bereits eine Mitwirkung durch Interessenvertretungen praktiziert.

Über die dadurch bereits in der Vergangenheit angefallenen Kosten hinaus sind durch die Bestimmungen dieser Verordnung zwar weitere Kosten zu erwarten, die aber nicht abschließend quantifizierbar sind. Sie werden sich bei angenommenen Kosten von 1.000 Euro pro Mitglied der Interessenvertretung und Amtsperiode auf unter 3 Mio. Euro pro Jahr belaufen. Der Schwerpunkt der zusätzlichen Kosten wird sich auf die Kosten für Schulungs- und Bildungsmaßnahmen erstrecken.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.